



Bundesministerium für Justiz

**Gesamtbericht
über den
Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen
im Jahr 2002**

A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. (Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998).

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. Nr. I 130/2001, das am 1. Jänner 2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung im Rahmen der Bestimmungen zur Überwachung einer Telekommunikation ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO (optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel) gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befasst war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff") und Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff") die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- ◆ die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
- ◆ den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- ◆ die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
- ◆ allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln. Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese auf Grund gerichtlicher Entscheidungen durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 3 StAG).

I. Optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel (§ 149d StPO):

1. Im Jahr 2002 wurden im Bundesgebiet 2 Anträge auf Anordnung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff") gerichtlich bewilligt, ein weiterer Antrag wurde noch vor Weiterleitung an die Ratskammer zurückgezogen; mit diesen gerichtlichen Anordnungen

wurde nach § 149o Abs. 3 StPO der Rechtsschutzbeauftragte befasst, der sich durch insgesamt 21 Kontrollbesuche bei der Sondereinheit Observation (SEO) von der Rechtmäßigkeit der Durchführung dieser Ermittlungsmaßnahme überzeugte. Ein automationsunterstützter Datenabgleich wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt. Gemäß § 149o Abs. 5 StPO hat der **Rechtsschutzbeauftragte** am 31. März 2003 dem Bundesminister einen **Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen** zur Anwendung der Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung nach §149d Abs. 1 Z 3 sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich im Jahr 2002 übergeben.

Zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ist Folgendes zu bemerken:

◆ **Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 25. September 2002, GZ 283 Ur 163/02p-66:**

Auf Grund verdeckt geführter Observationen und anderer Ermittlungen bestand in der – formal gegen UT geführten - Strafsache der dringende Verdacht, dass eine konkrete, in der Begründung des Beschlusses namentlich genannte Person führend in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen mit dem Ziel tätig ist, in gewerbsmäßiger Absicht große Mengen Heroin und Kokain aus dem Ausland in das Bundesgebiet einzuführen und über ein Call-Center an Mitglieder der kriminellen Organisation weiterzugeben und in Verkehr zu setzen.

Die Anordnung der Überwachung des nichtöffentlichen Verhaltens und nicht-öffentlicher Äußerungen von Personen unter Verwendung technischer Mittel zur Bild- und Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen wurde nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a StPO angeordnet, weil aufgrund der vorsichtigen Vorgehensweise und des Fehlens von Laufkundschaft im Call-Center mit den bis dahin angewendeten, weniger eingreifenden Maßnahmen keine begründete Aussicht auf Überführung bestand. Die Anordnung wurde mit der Bewilligung zum Eindringen in die betroffenen Räume des Call-Centers zur Montage und zum Entfernen der technischen Einsatzmittel verbunden (§ 149e Abs. 1 letzter Satz StPO). Die Durchführung wurde mit zwei Wochen ab Überwachungsbeginn befristet.

Mit ergänzendem Beschluss der Ratskammer des LG f. Strafsachen Wien vom 4. Oktober 2002, GZ 283 Ur 163/02a-79, wurde aufgrund des Verdachts, dass in einem Lagerraum Suchtmittel deponiert und zur Verteilung übernommen werden, ein neuerliches Eindringen in das Call-Center bewilligt, um weitere technische Hilfsmittel zur Überwachung eines Lagerraums installieren zu können.

Zusätzlich wurde mit Beschluss der Untersuchungsrichterin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 26.9.2002 eine begleitende Außenobservation mittels Videoaufzeichnung des Lokaleinganges für die Dauer von zwei Wochen angeordnet. Der Verdächtige wurde aufgrund eines gerichtlichen Haftbefehles am 14. Oktober 2002 verhaftet, eine Hausdurchsuchung durchgeführt und die Observation beendet. Am 16. Oktober 2002 erfolgte die Enthaftung, weil der Tatverdacht nicht erhärtet werden konnte.

In der am 24. März 2003 erstatteten Strafanzeige wurde darauf verwiesen, dass „die angeordneten Maßnahmen im Sinne des § 149d StPO keinen weiteren Beweis erbracht“ hätten. Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft in der Folge gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.

◆ Antrag der Staatsanwaltschaft Wien vom 22. Juli 2002 zu 72 UT 15/02d:

Die Staatsanwaltschaft Wien beantragte am 22. Juli 2002 in einem gegen UT geführten Verfahren wegen des dringenden Verdachts des gewerbsmäßigen Suchtmittelhandels die Überwachung des nichtöffentlichen Verhaltens und nichtöffentlicher Äußerungen der Verdächtigen in einem „Call-Center“.

Nach Übermittlung des Antrages nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO an den Untersuchungsrichter und noch vor der Entscheidung der Ratskammer beantragte die Staatsanwaltschaft Wien am 28. Juli 2002 aufgrund eines Ersuchens des Sicherheitsbüros, den Akt der Ratskammer nicht vorzulegen. Infolge mehrerer polizeilicher Maßnahmen war „Unruhe“ in der Tätergruppe eingetreten und die Haupttäter hatten ihre kriminelle Tätigkeit eingestellt, sodass die Durchführung der Maßnahme nicht als zielführend erschien und der Antrag am 29. August 2003 zurückgezogen wurde.

2. In insgesamt **4 Fällen** (bezogen auf die Anzahl der Gerichtsakten) wurde eine **optische und/oder akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff")** rechtskräftig angeordnet.

In allen Fällen wurde die Überwachung wegen **Gefahr im Verzug** gemäß § 149e Abs. 3 StPO zunächst vom **Untersuchungsrichter** angeordnet und nachfolgend durch die Ratskammer genehmigt. In einem Fall (Verdacht der Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation zum Zweck des versuchten schweren und gewerbsmäßigen Diebstahles durch Einbruch) gelangte die für die Dauer von 48 Stunden angeordnete Ermittlungsmaßnahme nicht zur Durchführung, weil das zu überwachende Treffen auf ausländisches Hoheitsgebiet verlegt wurde. Der Zeitraum der Überwachung war in einem Fall auf die Zeit vom 27.2.2002, 19.00 Uhr, bis zum 28.2.2002, 14.00 Uhr, begrenzt. In einem weiteren Überwachungsfall wurde die Maßnahme zunächst für die Zeit vom 2.11.2002, 16.00 Uhr, bis 17.11.2002, 24.00 Uhr, bewilligt und nach § 149e Abs. 1 und 4 zweiter Satz StPO **neuerlich** bis 1.12.2002, 24.00 Uhr, angeordnet. Im vierten Fall wurde die Überwachung für einen Zeitraum von längstens 12 Stunden innerhalb der nächsten sieben Kalendertage angeordnet.

Anlass für die Überwachung war jeweils der **Verdacht schwerwiegender Delikte**, nämlich in einem Fall der Verdacht des Verbrechens der versuchten Bestimmung zum Mord nach §§ 12, 15, 75 StGB, in einem zweiten Fall der Verdacht des Verbrechens der versuchten schweren Erpressung durch gefährliche Drohung mit der Vernichtung der gesellschaftlichen Stellung, allenfalls der wirtschaftlichen Existenz, nach §§ 15, 144 Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 1 StGB. Der dritte Fall betraf den Verdacht des Verbrechens des versuchten schweren und gewerbsmäßigen Diebstahles durch Einbruch nach den §§ 15, 127, 128, 129, 130 StGB und des Verbrechens der kriminellen Organisation (§ 278a StGB). Ein weiterer Fall betraf das Verbrechen des schweren Diebstahles durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs. 2, 129 Z 1 StGB.

3. Eine **optische Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO ("Videofalle")** wurde in weiteren **78 Fällen** angeordnet, wovon in **30 Fällen** die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in **48 Fällen** in-

nerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.

4. Zur **regionalen Verteilung** ist zu bemerken, dass - abgesehen von den Anwendungsfällen einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff"), die ausschließlich im Sprengel der **Oberstaatsanwaltschaft Wien** zu verzeichnen waren, eine gleichmäßige räumliche Verteilung vorlag; allerdings war im Berichtsjahr lediglich im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz kein Fall einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Lauschangriff“) zu verzeichnen.

Auf die Gesamtzahl der Anwendungsfälle bezogen, wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft in **keinem Fall** durch das **Gericht nicht genehmigt** und in **2 Fällen** trotz darauf gerichteter Anregung der Sicherheitsbehörde von der Staatsanwaltschaft **kein Antrag** bei Gericht gestellt.

In insgesamt **16 Fällen** erfolgte gemäß § 149e Abs. 4 StPO eine **neuerliche Anordnung**. In 15 Fällen wurde die im § 149e Abs. 4 StPO normierte Höchstfrist von vier Wochen nicht ausgeschöpft und die Überwachung auf einen Zeitraum bis zu vierzehn Tagen beschränkt. In 54 Fällen wurde der Zeitraum von einem Monat ausgeschöpft; in 16 Fällen wurde die Überwachung länger als einen Monat aufrecht erhalten.

5. In **23 Fällen** (= Gerichtsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtet oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führt. In **54 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**; das ist sie dann, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbringt. Der Erfolg der restlichen Fälle kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **59 Verdächtige**. Gegen 26 Personen wurde auf Grund der Ergebnisse der Überwachung ein Verfahren eingeleitet. Ein Teil der Verfahren war zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen oder betraf unbekannte Täter, so-

dass die Gesamtzahlen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend festgestellt werden können.

Die den **Überwachungen zugrunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (71); in einem Fall wurde die Überwachung zur Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben angeordnet. In sieben Fällen diente die Überwachung zur Aufklärung eines Verbrechens nach dem Suchtmittelgesetz und in vier weiteren Fällen sonstiger Delikte nach dem StGB.

Beschwerden und Anträge auf Vernichtung von Bildern oder Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen wurden nicht erhoben.

III. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 149i ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** ("Rasterfahndung" - § 149i StPO) wurde im Berichtsjahr im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **nicht beantragt**. Es war daher weder der Rechtsschutzbeauftragte noch die Datenschutzkommission befasst.

IV. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des zuletzt im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2002 dargestellten Erscheinungsbildes der organisierten Kriminalität und der dort getroffenen Feststellung (vgl. Sicherheitsbericht 2002, 213), wonach Formen der elektronischen Überwachung meist die einzigen Ermittlungsmethoden darstell-

ten, um bei den polizeilichen Ermittlungen bis in die Führungs- und Managementebene einer OK- Organisation eindringen zu können, haben sich aus Sicht des Bundesministers für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001, III-25 BlgNR XXI.GP, III-64 BlgNR XXI.GP bzw. III-111 BlgNR XXI GP und III-167 BlgNR XXI.GP [diese gemeinsam mit dem Bundesminister für Inneres]).

An Hand der Übersicht über das fünfte Anwendungsjahr der besonderen Ermittlungsmaßnahmen lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung **maßhaltend und verhältnismäßig** umgegangen sind. Dadurch wird auch die **Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen** belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des - gerichtlich angeordneten - "kleinen Lausch- und Spähangriffs" haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht).

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf freilich auch nicht der Schluss gezogen werden, dass die neuen Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Ungeachtet der restriktiven Handhabung haben sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität als sinnvolle Erhebungsmöglichkeit erwiesen.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass neben der Strafprozessordnung auch das **Sicherheitspolizeigesetz** die Möglichkeit der (verdeckten) Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (also ebenfalls den "kleinen Lausch- und Spähangriff" und die "Videofalle", nicht aber einen "großen Lausch- und Spähangriff" oder eine Überwachung der Telekommunikation) für Zwecke der Abwehr eines "gefährlichen Angriffs" (§ 16 Abs. 2 und 3 SPG) oder einer kriminellen Verbindung vorsieht (vgl. § 54 Abs. 4 und 4a SPG in der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2000 geänderten Fassung).

D. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen .A bis .F).

Beilage /A

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2002**

	OStA Wien	OStA Linz	OStA Graz	OStA Innsbruck	insgesamt
§ 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	1	0	0	0	1
§ 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	2	0	1	1	4
§ 149d Abs. 2 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	19	4	2	5	30
§ 149d Abs. 2 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	21	13	5	9	48
§ 149e Abs. 4 (neuerliche Anordnung)	5	3	3	5	16
keine Überwachung beantragt (trotz Anregung der Sicherheitsbehörde)	2	0	0	0	2
Antrag vom Gericht nicht genehmigt	0	0	0	0	0
vom U-Richter bewilligt	17	20	8	4	49
Überwachung rechtskräftig abgelehnt	0	0	0	0	0
trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht	4	0	0	1	5
erfolgreich	13	3	2	5	23
erfolglos	25	17	4	8	54
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	2/4/24/10	0/3/12/3	1/1/3/3	2/2/15/0	5/10/54/16
Verdächtige/unbet. Dritte ¹	27/0	7/0	5/0	20/0	59/0

¹ Von den StAen erfolgten zu diesem Punkt einerseits teilweise keine Angaben, andererseits sind einige Verfahren noch nicht abgeschlossen oder betreffen UT, sodass die angegebenen Zahlen als Mindestangaben anzusehen sind.

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2002 (die Vergleichszahlen 2001/2000/1999 sind in Klammer angefügt)**

	<u>OStA Wien</u>	<u>OStA Linz</u>	<u>OStA Graz</u>	<u>OStA Innsbruck</u>	<u>Bundesweit</u>
<u>"großer Lausch- und Spähangriff"</u>	1 (2/0/2)	0 (0/2/0)	0 (0/3/0)	0 (0/0/0)	1 (2/5/2)
<u>"kleiner Lausch- und Spähangriff"</u>	2 (0/4/3)	0 (0/0/0)	1 (3/0/0)	1 (0/0/0)	4 (3/4/3)
<u>"Videofalle"</u> außerhalb von Räumen	19 (19/12/11)	4 (12/4/2)	2 (0/3/1)	5 (3/3/2)	30 (34/22/16)
<u>"Videofalle"</u> in Räumen mit Zustimmung	21 (26/17/12)	13 (10/17/17)	5 (4/4/7)	9 (7/11/7)	48 (47/49/43)
<u>erfolgreich/erfolglos</u>	13/25 (21/22) (15/15) (11/13)	3/17 (6/15) (10/10) (7/11)	2/4 (3/3) (2/6) (2/6)	5/8 (3/5) (3/10) (1/6)	23/54 (33/45) (30/41) (21/36)
<u>Anzahl der betroffenen Personen</u>	27 (44/27/145)	7 (75/20/7)	5 (23/137/41)	20 (10/14/9)	59 (152/198/202)
<u>Rechtsmittel/Rechtsbehelfe</u>	0 (0/0/4)	0 (0/0/0)	0 (0/0/0)	0 (0/0/0)	0 (0/0/4)

Beilage /B

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2002 (OStA Wien)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	2
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	1 ¹
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	1
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	1
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	19
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	21
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	5
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	2
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	2
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	0

2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen²

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	27
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des siebetreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	4
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	22

2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	2
b) bis zu zwei Wochen	4
c) bis zu einem Monat	24
d) über einen Monat	10

2.1.3. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	17
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	0
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	4

2.1.4. Anzahl der Fälle,

¹ Die Überwachung erfolgte auch zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen (lit. d)

² Nach den Angaben der StA beim JGH nicht bestimmbar

	Beilage ./B
a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	13
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	25
2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)	
a) StGB: gegen Leib und Leben	1
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	34
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige	1
e) SMG	5
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0
2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	0
2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	0
2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat	0

Beilage ./B**Erläuterungen**

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befasst war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen gesonderten Bericht vorzulegen, dem die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
3. die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
4. allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln.

Dieses Formblatt dient der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung; zu den einzelnen Fragen wäre folgendes zu bemerken:

Zu Frage 1: Es ist jeweils die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen eine optische oder akustische Überwachung (gerichtlich) rechtskräftig angeordnet wurde - gleichgültig, ob von der Anordnung mehrere Personen betroffen waren. Unter lit. k ist die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen zwar ein Antrag auf Überwachung gestellt wurde, aber aufgrund einer rechtskräftig abweislichen Entscheidung keine Ergebnisse zum Akt genommen wurden.

Zu Frage 2: Unbeteiligte Dritte sind auch dann zu zählen, wenn deren Identität nicht ausgeforscht werden konnte; die Anzahl der Verdächtigen hat nur jene Personen zu umfassen, gegen die die Überwachung angeordnet wurde.

Zu Frage 4: Hier wird nach der Art der Bewilligung und der Ablehnung der einzelnen Anträge gefragt.

Zu Frage 5: Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte; erfolglos war eine Überwachung, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbrachte.

Das vorliegende Formular enthält bloß die Rubriken, deren Angaben jedenfalls aufzunehmen sind; die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften können jedoch zusätzliche Angaben in ihre Berichte aufnehmen. Dies könnte etwa auch die Bewährung der besonderen Durchführungsbestimmungen (§ 149m StPO) oder die Tätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten betreffen.

Die Fragen 2. bis 9. sind für die einzelnen Tatbestände einer Überwachung nach § 149d gesondert zu beantworten; insbesondere sollen die Fälle einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 von den übrigen unterschieden werden.

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2002 (OStA Linz)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	4
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	13
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	3
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	0
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	0

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen¹

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	7
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	2

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	3
c) bis zu einem Monat	12
d) über einen Monat	3

4. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	20
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	0
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	0

5. Anzahl der Fälle,²

¹ Den Berichten zufolge handelt es sich um eine Mindestangabe; die genaue Anzahl der Personen konnte nicht ermittelt werden.

Beilage ./C

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	3
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	17
6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)	
a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	17
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige (§ 169 Abs. 1 StGB)	3
d) SMG	0
e) Verbotsg	0
f) sonstige ...	0
7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	0
8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	0
9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat	0

² In 2 Fällen ist das Ergebnis ausständig

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2002 (OStA Graz)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	1
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	2
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	5
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	3
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	0
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	0

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	5
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	2

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	1
b) bis zu zwei Wochen	1
c) bis zu einem Monat	3
d) über einen Monat	3

4. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	8
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	0
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	0

5. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	2
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	4

Beilage ./D**6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen**
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	8
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige	0
e) SMG	0
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0

7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden 0

8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen 0

9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat 0

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2002 (OStA Innsbruck)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	1
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	5
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	9
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	5
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	0
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	0

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	20
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	0

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	2
b) bis zu zwei Wochen	2
c) bis zu einem Monat	15
d) über einen Monat	0

4. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	4
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	0
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	1

5. Anzahl der Fälle,¹

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	5
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	8

6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

Beilage ./E

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	12
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige	0
e) SMG	2
f) VerbotsG	0
g) sonstige	0
7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	0
8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	0
9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat	0

¹ zusätzlich unterblieb in 1 Fall die Überwachung, in 1 Fall ist das Ergebnis ausständig

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2002 (bundesweit)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	4
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	1 ¹
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	1
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	1
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	30
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	48 ²
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	16
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	2
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	2
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	0

2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen³

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	59
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des siebetreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	4
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	26

2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	5
b) bis zu zwei Wochen	10
c) bis zu einem Monat	54
d) über einen Monat	16

2.1.3. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	49
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	0
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	5

2.1.4. Anzahl der Fälle⁴,

¹ In einem Fall erfolgte eine Mehrfachzählung mit lit. d

² In fünf Fällen erfolgte eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und Z 2

³ Den Berichten zufolge handelt es sich um eine Mindestangabe; die genaue Anzahl der Personen konnte nicht ermittelt werden

⁴ Den Berichten zufolge handelt es sich um eine Mindestangabe; die genaue Anzahl konnte nicht ermittelt werden.

Beilage ./F

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	23
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	54

2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen⁵
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	1
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	71
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige	4
e) SMG	7
f) Verbotsg	0
g) sonstige ...	0

2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	

2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	
c) durch andere von der Überwachung betroffene Personen	0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	

**2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine
Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat**

	0
--	----------

⁵ Von der StA Ried wurden dazu keine Angaben getätigt